

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

vom 16.09.1992 (Stand 01.01.2014)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz will sicherstellen, dass Staatsbeiträge

- a ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
- c auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

² Es stellt Grundsätze für die Rechtsetzung auf und enthält unmittelbar auf die einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse anwendbare Vorschriften.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.

² Die Abschnitte III, VI und VII sind anwendbar, soweit andere Gesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

³ Vom Geltungsbereich ausgenommen sind diejenigen Staatsbeiträge, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, sondern vollumfänglich durch Dritte finanziert werden.

Art. 3 *Begriffe*

¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.

³ Abgeltungen sind Leistungen, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung öffentlichrechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen.

2 Grundsätze für die Rechtsetzung

Art. 4 *Bedeutung für die Rechtsetzung*

¹ Der Grosse Rat als Dekretsgeber, der Regierungsrat und die Verwaltung beachten bei der Vorbereitung, dem Erlass und der Änderung von Staatsbeitragsrecht die Grundsätze dieses Kapitels.

Art. 5 *Allgemeine Grundsätze*

¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Bestimmungen über Staatsbeiträge können erlassen werden, wenn

- a* anstelle der Gewährung von Staatsbeiträgen vorgängig andere Formen staatlichen Handelns geprüft worden sind und
- b* die Auswirkungen der in Aussicht genommenen Staatsbeitragsverhältnisse vorgängig abgeklärt worden sind.

³ Recht, das Abgeltungen vorsieht, darf nur erlassen werden, wenn

- a* kein überwiegendes Eigeninteresse der Verpflichteten besteht,
- b* die finanzielle Belastung den Verpflichteten nicht zumutbar ist und
- c* die mit der Aufgabe verbundenen Vorteile die finanzielle Belastung nicht ausgleichen.

⁴ Bestimmungen über Finanzhilfen können erlassen werden, wenn

- a* die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und
- b* von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Erbringung zumutbarer Eigenleistungen sowie die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten verlangt wird.

Art. 6 *Besondere Grundsätze*

¹ Bestimmungen über Staatsbeiträge sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

- a* Es sind in der Regel keine Rechtsansprüche auf Finanzhilfen zu verankern. Ausnahmen sind zu begründen.
- b* Das Staatsbeitragsrecht ist in der Regel zu befristen. Ausnahmen sind zu begründen.
- c* Staatsbeiträge sind zu befristen.
- d* Die Steuerbarkeit der Staatsbeiträge ist soweit möglich durch die Aufnahme von Kreditvorbehalten und Höchstsätzen in den Beitragserlassen sicherzustellen.
- e* Die mit dem Staatsbeitragsrecht verfolgten Zielsetzungen sind auf der entsprechenden Erlassstufe klar zu umschreiben.

² Beim Erlass von Staatsbeitragsrecht ist durch massvolle Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen die Selbständigkeit der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger zu berücksichtigen.

³ Finanzhilfen sind wenn möglich als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfen auszugestalten. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass die interessierten Gemeinden ebenfalls eine Finanzhilfe leisten.

3 Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen

Art. 7 *Voraussetzungen*

¹ Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass

- a* für deren Ausrichtung eine genügende Rechtsgrundlage besteht;
- b* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht;
- c* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und in der Lage ist, die Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

² Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn zusätzlich

- a* die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und
- b* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist.

Art. 8 *Mitwirkungs- und Auskunftspflicht*

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihr Einsicht in die Akten sowie den Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren.

² Diese Pflichten bestehen auch nach der Gewährung von Staatsbeiträgen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann.

³ Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben auf Verlangen der zuständigen Behörde bei der Durchführung von Erfolgskontrollen mitzuwirken.

Art. 9 *Rechtsform*

¹ Staatsbeiträge werden in der Regel durch Verfügung, Grossrats- oder Volksbeschluss gewährt.

² Sie können durch öffentlichrechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn das Gesetz ihn zulässt und damit die Aufgabenerfüllung sichergestellt wird. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten. Spätere Gesetzesänderungen gehen diesen Verträgen in jedem Fall vor.

³ Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

Art. 10 *Massgebendes Recht*

¹ Gesuche um Staatsbeiträge werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das finanzkompetente Organ gilt.

² Werden an ein Werk etappenweise Staatsbeiträge gewährt, so bemisst sich der Beitrag für das ganze Werk nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung für die erste Beitragsetappe gültigen Beitragssatz, sofern ein Grundsatzbeschluss über einen Staatsbeitrag an das ganze Werk vorliegt.

³ Gesuche um Abgeltungen, die aufgrund von Artikel 17 Absatz 2 nur dem Grundsatz nach zugesprochen werden können, werden nach dem in diesem Zeitpunkt geltenden Recht beurteilt.

Art. 11 *Festlegung der Investitionsbeiträge*

¹ Werden Beiträge an Investitionen gewährt, so sind in der Regel im voraus festzulegen:

- a der Höchstbetrag der staatlichen Leistung,
- b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und

c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 12 * ...

Art. 13 *Betriebsbeiträge*

¹ Organisationen, deren Leistungen durch Staatsbeiträge unterstützt werden, haben eine angemessene Kostendeckung aufzuweisen. Die ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten erfolgt in der Regel aufgrund von Normkosten, die vom Regierungsrat festgelegt werden. Bei der Bemessung des Kostendeckungsgrades ist auf die besonderen Verhältnisse der unterstützten Organisation Rücksicht zu nehmen.

² Wer Staatsbeiträge empfängt, berücksichtigt bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Staatsverwaltung, so werden der Staatsbeitragsbemessung höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrundegelegt.

⁴ Subventionierte Betriebe haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden. *

Art. 14 *Vorschuss- und Teilzahlungen*

¹ Vorschuss- und Teilzahlungen können im Rahmen des Voranschlagskredites nach dem jeweiligen Stand der Aufgabenerfüllung ausgerichtet werden.

² Sofern der Bund ebenfalls Vorschuss- und Teilzahlungen ausrichtet, können die Beiträge des Kantons mindestens in gleichem Umfange ausgerichtet werden.

³ Staatsbeiträge dürfen in jedem Fall nur ausbezahlt werden, soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

Art. 15 *Mehrkosten*

¹ Der durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte Staatsbeitrag darf von der zuständigen Behörde nur überschritten werden, wenn die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind. Massgebend sind die Vorschriften der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

4 Steuerung der Staatsbeiträge**Art. 16** *Prioritätenordnung*

¹ Staatsbeiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für Staatsbeiträge, die einem jährlichen Verpflichtungskreditplafonds unterstellt sind.

² Reichen die vorhandenen Kredite nicht aus, so erstellen die Direktionen Prioritätenordnungen, nach denen die Gesuche beurteilt und die einzelnen Staatsbeiträge zugesichert und ausgerichtet werden.

³ Die Interessenverbände der Gemeinden sind vor der Festlegung der Prioritätenordnungen anzuhören, wenn es um Staatsbeiträge geht, die ausschliesslich den Gemeinden gewährt oder von diesen ergänzt werden.

⁴ Die Prioritätenordnungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

⁵ Der Regierungsrat kann anordnen, dass ihm bestimmte Prioritätenordnungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 17 *Verfahren*

¹ Gesuche um Finanzhilfen, die aufgrund der Prioritätenordnung nicht innert einer angemessenen Frist berücksichtigt werden können, werden abgewiesen.

² Gesuche um Abgeltungen, die nur aufgrund der Prioritätenordnung einstweilen nicht berücksichtigt werden können, werden von der zuständigen Behörde dem Grundsatz nach zugesprochen. Gleichzeitig legt sie fest, zu welchem Zeitpunkt sie die Abgeltung auszahlen will.

Art. 18 *Kürzung von Staatsbeiträgen*

¹ Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine massvolle Neuverschuldung zu gewährleisten, kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

² Das Dekret bezeichnet die von den Kürzungen betroffenen Staatsbeitragstatbestände einzeln oder nach Bereichen und legt die entsprechenden Kürzungen fest.

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei Härtefällen Leistungen in einzelnen Sachbereichen oder an einzelne Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger von den Kürzungen auszunehmen, sofern in einem andern Sachbereich eine gleichwertige Einsparung getätigt wird.

⁴ Das Dekret tritt zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten ausser Kraft. Wenn es die in Absatz 1 genannten Kriterien erfordern, kann es um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

5 ... *

Art. 19 * ...

6 Sicherung des Beitragszwecks

Art. 20 *Zweckbindung*

¹ Die Staatsbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

² Eine Befreiung von einzelnen Bedingungen oder Auflagen ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der mit dem Staatsbeitrag angestrebte Zweck nicht gefährdet wird.

Art. 21 *Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung bei Finanzhilfen*

¹ Erfüllen die Empfängerin oder der Empfänger einer Finanzhilfe trotz Mahnung ihre Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde die Finanzhilfe oder fordert sie samt Zins seit deren Auszahlung zurück.

² In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 22 *Rückforderung bei Zweckentfremdung und Veräusserung*

¹ Wird ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe samt Zins seit Entstehung des Rückforderungsanspruchs zurück. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der festgelegten bestimmungsgemässen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers übernimmt.

³ Zweckentfremdungen und Veräusserungen sind von der Staatsbeitragsempfängerin oder vom -empfänger unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.

Art. 23 *Widerruf*

¹ Die zuständige Behörde widerruft eine Staatsbeitragsverfügung, wenn die Leistung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden ist.

² Sie verzichtet auf den Widerruf, wenn

- a* die Rechtsverletzung für die Staatsbeitragsempfängerin oder den -empfänger nicht leicht erkennbar war,
- b* die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger aufgrund der Verfügung Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne unzumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können und
- c* eine allfällige unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes nicht auf ihr oder sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist.

³ Bei Verträgen über Finanzhilfen und Abgeltungen erklärt die zuständige Behörde den Rücktritt vom Vertrag.

⁴ Mit dem Widerruf oder dem Rücktritt fordert die Behörde die bereits ausgerichteten Staatsbeiträge zurück. Die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger hat zusätzlich einen Zins seit deren Auszahlung zu entrichten, wenn diese durch ihr oder sein schuldhaftes Verhalten ausgelöst wurde. In diesem Fall ist auch für allfälligen weiteren Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 24 *Zinssatz*

¹ Ist gestützt auf dieses Gesetz ein Zins geschuldet, so entspricht die Höhe des Zinssatzes dem jeweils gültigen Satz für Verzugs- und Vergütungszinse auf Steuerbeträgen.

Art. 25 *Verjährung*

¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

² Der Anspruch auf Rückerstattung von Staatsbeiträgen verjährt ein Jahr, nachdem die verfügende oder den Vertrag schliessende Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

³ Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

Art. 26 *Zuständige Behörde*

¹ Über die Befreiung von Bedingungen und Auflagen, die Rückforderung sowie den Widerruf und den Rücktritt vom Vertrag entscheiden die Direktionen oder Ämter im Rahmen ihrer ordentlichen Zuständigkeiten, in den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 27 *Strafbestimmung*

¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft,

- a* wer zur Erlangung eines Staatsbeitrages über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b* wer erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Staatsbeitrages verschweigt.

² Handelt der Täter aus Eigennutz, wird er mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

³ Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

7 Rechtspflege

Art. 28

¹ Gegen Verfügungen einer Direktion oder der Staatskanzlei kann Einsprache erhoben werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG¹⁾). *

¹⁾ BSG 155.21

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 *Änderung von bestehenden Erlassen und Staatsbeitragsverhältnissen*

¹ Bestehende Vorschriften über Staatsbeiträge sind innert fünf Jahren an dieses Gesetz anzupassen.

² Verträge über Finanzhilfen und Abgeltungen sind anzupassen, soweit die vertraglichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Art. 30 *Vollziehungsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Art. 31 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 1992

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Zbinden

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

RRB Nr. 746 vom 9. März 1994:

Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1994.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.09.1992	01.06.1994	Erlass	Erstfassung	94-27
24.03.1994	01.01.1995	Art. 13 Abs. 4	eingefügt	94-89
11.06.2002	01.01.2003	Art. 12	aufgehoben	02-92
19.04.2004	01.01.2005	Titel 5	aufgehoben	04-71
19.04.2004	01.01.2005	Art. 19	aufgehoben	04-71
18.11.2004	01.08.2006	Anhang 1	Inhalt geändert	06-41
22.11.2005	01.07.2006	Anhang 1	Inhalt geändert	06-40
28.03.2006	01.01.2007	Anhang 1	Inhalt geändert	06-94
10.04.2008	01.01.2009	Art. 28 Abs. 1	geändert	08-109
04.06.2008	01.01.2009	Anhang 1	Inhalt geändert	08-131
27.11.2008	01.01.2010	Anhang 1	Inhalt geändert	09-62
08.06.2011	01.01.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	11-115
05.06.2012	01.01.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	13-68
12.06.2012	01.01.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	12-91

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	16.09.1992	01.06.1994	Erstfassung	94-27
Art. 12	11.06.2002	01.01.2003	aufgehoben	02-92
Art. 13 Abs. 4	24.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-89
Titel 5	19.04.2004	01.01.2005	aufgehoben	04-71
Art. 19	19.04.2004	01.01.2005	aufgehoben	04-71
Art. 28 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Anhang 1	18.11.2004	01.08.2006	Inhalt geändert	06-41
Anhang 1	22.11.2005	01.07.2006	Inhalt geändert	06-40
Anhang 1	28.03.2006	01.01.2007	Inhalt geändert	06-94
Anhang 1	04.06.2008	01.01.2009	Inhalt geändert	08-131
Anhang 1	27.11.2008	01.01.2010	Inhalt geändert	09-62
Anhang 1	08.06.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-115
Anhang 1	05.06.2012	01.01.2014	Inhalt geändert	13-68
Anhang 1	12.06.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	12-91